

Die neue Bio-Verordnung VO (EU) 2018/848

Die **neuen EU-Rechtsvorschriften** für die biologische Produktion treten mit **01.01.2022** in Kraft.

Wir haben für Sie die bis dato bekannten Neuerungen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den „Einblicken – NEWS Landwirtschaft“ zusammengefasst. Die Einblicke haben Sie im März von uns zugesandt bekommen, sind aber ebenfalls auf unserer [Homepage](#) ersichtlich.

Die Änderungen für verarbeitende Unternehmen sind nicht umfangreich, allerdings wäre es anzuraten, sich bereits jetzt mit den Neuerungen zu befassen.

Verbot von technisch hergestelltem Nanomaterial (Artikel 7)

Künftig dürfen keine Zutaten oder Stoffe mehr eingesetzt werden, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen. Die Definition dafür findet sich in der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel. Hierbei handelt es sich um Nanomaterial, das absichtlich als solches hergestellt wurde und sind in der Regel deklarationspflichtig. Natürliches oder zufällig entstehendes Nanomaterial ist von dieser Regel ausgenommen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Artikel 24)

Während es für landwirtschaftliche Betriebe bereits seit Jahren Vorgaben für die Reinigung und Desinfektion im tierischen und pflanzlichen Bereich gibt, war dieser Bereich für den Verarbeitungsbereich bisher nicht geregelt. Dies wird sich mit der neuen Bio-Verordnung ändern. Künftig wird die Kommission auch für verarbeitende Unternehmen bestimmte Erzeugnisse und Stoffe als Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten zulassen.

Vorsorgemaßnahmen und Umgang mit Verdachtsfällen (Artikel 27-29)

Alle Unternehmen der Wertschöpfungskette haben zukünftig die gleichen Pflichten, wie sie Risiken von Kontaminationen oder Unregelmäßigkeiten vermeiden und mit Verdachtsfällen umgehen.



Künftig haben alle Unternehmen der Wertschöpfungskette in Bezug auf die Verminderung und Vermeidung von Kontaminationen oder Unregelmäßigkeiten, oder den Umgang mit Verdachtsfällen die selben Pflichten.

Einsatz von Aromen (Anhang II, Teil IV, 2.2.2. b) und Artikel 30, (5) a) iii))

Es dürfen auch weiterhin konventionelle Aromen in Bioprodukten eingesetzt werden, allerdings wird der Einsatzbereich auf Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nummer 1334/2008 (Aromenverordnung) beschränkt. Dies beinhaltet natürliche Aromen oder natürliche Aromaextrakte, deren Aromabestandteil ausschließlich oder zu mindestens 95 Prozent aus dem namensgebenden pflanzlichen oder tierischen Produkt stammt (sogenannte FTNF/S-Aromen). Zudem dürfen Aromaextrakte nur noch aus Lebensmitteln gewonnen werden.

Weiterhin wurde eine Definition für Bioaromen eingeführt. Diese dürfen gemäß Artikel 30, (5) a) iii) zukünftig als Bio gekennzeichnet werden, wenn sie natürliche Aromastoffe oder Aromaextrakte (wie oben beschrieben) sind und alle ihre aromatisierenden Bestandteile und Aromaträgerbestandteile aus ökologischer Produktion stammen.

Zudem werden Aromen künftig als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt und fallen somit beim Einsatz von konventioneller Aromen unter die „fünf Prozent Regel“.

Hier kann es zu einigen weitreichenden Änderungen für Produktrezepturen kommen. Es wäre jenen Unternehmen, die Aromen in ihren Produkten einsetzen, anzuraten, frühzeitig zu prüfen ob Handlungsbedarf besteht und eventuell Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Änderungen in der Kennzeichnung (Artikel 30 - 33)

Die Vorgaben zur Kennzeichnung bleiben so wie in der jetzigen Verordnung bestehen. Lediglich die Toleranz der Herkunftskennzeichnung wird von zwei Prozent auf fünf Prozent angehoben und die Möglichkeit einer regionalen Herkunftsangabe wird eingeführt.

Handel mit Drittländern (Artikel 45)



Der Import und die Vermarktung von Bio-Produkten aus Drittländern sind zukünftig nur noch dann möglich, wenn die Produktionsvorgaben der neuen EU-Verordnung auch im Herkunftsland angewendet werden – oder, wenn ein Handelsabkommen mit dem jeweiligen Land existiert.

Besonderheiten bei Klima und Tradition können hierbei jedoch berücksichtigt werden, allerdings muss das Zulassungsverfahren noch konkretisiert werden. Daraus ergeben sich folgende Handelswege:

- Die Produkte entsprechen den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den biologischen Landbau und alle Unternehmen werden regelmäßig kontrolliert.
- Die Produkte stammen aus einem Drittland mit einem Handelsabkommen mit der EU und entsprechen den Bedingungen und Vorgaben dieses Abkommens.
- Die Produkte stammen aus einem Drittland mit gleichwertigen Vorgaben (siehe aktuelle Drittlandsliste), dieses Verfahren läuft 2026 aus.

Die Liste der Kontrollstellen, welche für die Kontrolle in Drittländern gemäß Gleichwertigkeit anerkannt sind, läuft 2024 aus. Ware, die bis 2026 über die Drittlandsliste importiert wird, muss auch weiterhin mit einer Kontrollbescheinigung importiert werden.

Eine übersichtliche Zusammenfassung aller Rechtsvorschriften inkl. aller neuen Veröffentlichungen von Durchführungsrechtsakten (DURA) und delegierten Rechtsakten (DELRA) finden Sie hier:

Rechtsvorschriften in der EU:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/eu/bio_recht_eu.html

Rechtsvorschriften in Österreich:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html



Publikationen des Kontrollausschusses laut § 5 Eu-QUaDG:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_eu_quadg.html